



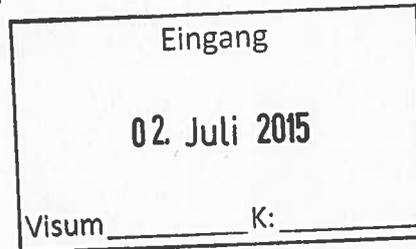
Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Katja Kobel-Furrer
Juristische Sekretärin mBA
Direktwahl 043 259 83 25
katja.kobel@ji.zh.ch

Zürich, 18. Juni 2015

Zweckverband Sozialdienst
Bezirk Affoltern
Frau Margareta Wildhaber
Obfelderstrasse 41B
Postfach 729
8910 Affoltern a.A.



GK-Nr. 105-2015

TEILREVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDS SOZIALDIENST BEZIRK AFFOLTERN / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Wildhaber

Am 31. März 2015. reichte der Vorstand des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Affoltern dem Gemeindeamt eine umfassende Statutenrevision zur Prüfung ein. 29. April 2015 fand eine Besprechung betreffend die Statutenänderung des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Affoltern mit den folgenden Teilnehmenden statt: Margareta Wildhaber (Präsidentin ZV), Ivo Lötscher (Geschäftsleiter), Peter Mendler (Berater), Melanie Schiesser (Rechtsanwältin), Vittorio Jenni (GAZ), Christina Walser (GAZ), Alexander Locher (GAZ) sowie Katja Kobel (GAZ). Anlässlich dieser Sitzung wurden die zuvor eingereichten totalrevidierten Zweckverbandsstatuten sowie die Zulässigkeit der Stossrichtung der Revision, insbesondere der vorgesehenen Stimmrechtsbeschränkungen, besprochen.

Im Nachgang zu dieser Besprechung hat der Vorstand des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Affoltern beschlossen, die Statutenänderungen auf das derzeit notwendige Minimum zu reduzieren. Mit Eingabe vom 13. Mai 2015 reichte der Vorstand dem Gemeindeamt die teilrevidierten Zweckverbandsstatuten zur Vorprüfung ein, welche an einer weiteren Sitzung am 27. Mai 2015 nochmals zwischen den Teilnehmenden Margareta Wildhaber (Präsidentin ZV), Ivo Lötscher (Geschäftsleiter), Melanie Schiesser (Rechtsanwältin), Vittorio Jenni (GAZ), Christina Walser (GAZ), sowie Katja Kobel (GAZ) besprochen wurden.

Am 17. Juni 2015 reichte der Vorstand des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Affoltern dem Gemeindeamt die letzte Fassung der teilrevidierten Zweckverbandsstatuten zur Vorprüfung ein.



ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 46bis Austritt aus einem Zweckbereich (sog. Teilaustritt)

Art. 46bis Abs. 1 sieht vor, dass jede Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Jahresende aus dem Zweckbereich Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a austreten kann (sog. Teilaustritt), wobei der Teilaustritt aus dem Zweckbereich KESB der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Diese Bestimmung lässt den Fehlschluss zu, dass eine Teilkündigung des Zweckbereichs KESB zulässig ist. Es ist allerdings zwingend, dass sämtliche Verbandsgemeinden zumindest Mitglied des Zweckbereichs KESB sind. Ein Austritt aus dem Teilzweck KESB hätte somit einen Totalaustritt aus dem Verband zur Folge. Darüber hinaus steht die Formulierung von Art. 46bis in dieser Form im Widerspruch zu Art. 46ter Abs. 1 letzter Satz. Art. 46bis Abs. 1 ist in der vorgenannten Form nicht genehmigungsfähig.

Wir empfehlen, Art. 46bis wie folgt zu formulieren: "Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Jahresende aus dem Zweckbereich Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a austreten (sog. Teilaustritt). Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde verkürzen, insbesondere wenn dadurch für die verbleibenden Verbandsgemeinden kein wesentlicher Nachteil entsteht."

Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG GEMEINDERECHT

i.v. J. / mw

M^hLaw Katja Kopel, Rechtsanwältin
Juristische Sekretärin mbA

Beilage: Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbänden



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

27. Mai 2015

Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Gemeindeordnungen

Für das Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat benötigen wir bei **Politischen Gemeinden** oder **Schulgemeinden** folgende Unterlagen:

Totalrevision

Wir benötigen die **neue Gemeindeordnung**, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung an der Urne. Die Gemeindeordnung muss in 5-facher Ausführung eingereicht werden. Jedes Exemplar muss durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Schreiber/die Schreiberin unterschrieben sein (keine Kopien).

Beigelegt werden muss ausserdem die **Rechtskraftbescheinigung** des Bezirksrates im **Original**. Die Rechtskraftbescheinigung versteht sich als das Abstimmungsprotokoll der Urnenabstimmung (**je mit Originalunterschrift** Präsident/in und Schreiber/in), auf dem nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen der Rechtskraftstempel des Bezirksrates angebracht wird.

Teilrevision

Wir benötigen den bereinigten **Text der geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung**, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung an der Urne. Der geänderte Text der Gemeindeordnung muss in 5-facher Ausführung eingereicht werden. Jedes Exemplar muss durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Schreiber/die Schreiberin unterschrieben sein (keine Kopien).

Beigelegt werden muss ausserdem die **Rechtskraftbescheinigung** des Bezirksrates im **Original**. Die Rechtskraftbescheinigung versteht sich als das Abstimmungsprotokoll der Urnenabstimmung (**je mit Originalunterschrift** Präsident/in und Schreiber/in), auf dem nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen der Rechtskraftstempel des Bezirksrates angebracht wird.

Ihre vollständigen Unterlagen senden Sie bitte postalisch an folgende Adresse:

Gemeindeamt Kanton Zürich
Abteilung Gemeinderecht
Wilhelmstrasse 10
8090 Zürich

Zwecks Führung einer internen Ablage aller Gemeindeordnungen bitten wir Sie im Übrigen, uns gleichzeitig mit der Zustellung der Genehmigungsunterlagen die vollständige **Gemeindeordnung in elektronischer Form (Neufassung)**, wenn möglich im pdf-Format, an nachfolgende Email-Adresse zukommen zu lassen: gemeinderecht.gaz@ji.zh.ch.